Pet 4-18-11-81503-040137 Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.04.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass sowohl Elterngeld als auch Kindergeld bei Lohnaufstockern und Hartz IV-Empfängern nicht mehr angerechnet werden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Kinder sozial benachteiligter Familien ebenso ein Anrecht auf die Gelder hätten wie Kinder gut verdienender Familien. Die Berücksichtigung von Eltern- und Kindergeld beim Einkommen der Eltern dürfe deshalb nicht weiter erfolgen, um soziale Benachteiligung und Ausgrenzung zu mindern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.
Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 84 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sichern den Lebensunterhalt, soweit dieser nicht aus anderen Einnahmen bestritten werden kann. Ein Leistungsanspruch besteht nur, soweit Hilfebedürftigkeit besteht. Diesem Grundsatz folgend werden alle Einnahmen in Geld als Einkommen berücksichtigt (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II). Die Berücksichtigung

von Kindergeld wie Elterngeld entspricht daher sowohl der Systematik als auch dem Sinn und Zweck der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Das Kindergeld dient der steuerlichen Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes (§ 31 Einkommensteuergesetz). Es bleibt der Teil des Einkommens der Eltern steuerfrei, den diese zur Existenzsicherung des Kindes benötigen. Mit der Berücksichtigung des Kindergeldes als Einkommen wird daher auch eine Doppelleistung (Kindergeld und Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts) verhindert.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 11. März 2010 (1 BvR 3163/09) die volle Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 SGB II auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II als mit dem Grundgesetz vereinbar befunden.

Auch Elterngeld ist Einkommen, das den Leistungsberechtigten zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung steht und deshalb folgerichtig auf die Leistungen des SGB II anzurechnen ist.

Eine Ausnahme von der Anrechnung gibt es mit dem Elterngeldfreibetrag für diejenigen, die vor der Geburt ihres Kindes Erwerbseinkommen erzielt haben und nach der Geburt Arbeitslosengeld II benötigen. Der Freibetrag entspricht der Höhe des bei der Elterngeldberechnung berücksichtigten vorgeburtlichen Einkommens, beträgt höchstens jedoch 300 Euro. In dieser Höhe verbleibt den Berechtigten das Elterngeld zusätzlich zum Arbeitslosengeld.

Für die Ungleichbehandlung von Elterngeldberechtigten ohne Erwerbseinkommen im vorgeburtlichen Zeitraum und denjenigen, die wegen einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt einen Anrechnungsfreibetrag nach § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) erhalten, ergibt sich die sachliche Rechtfertigung aus dem Sinn und Zweck des Elterngeldes. Denn durch die Aufgabe der Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung des Kindes erleiden diese Personen Einkommenseinbußen, die gerade durch das Elterngeld ausgeglichen werden sollen. Es ist insoweit nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber mit dem Elterngeldfreibetrag für diese Personengruppe einen Ausgleich vorsieht, der an das vorgeburtliche Erwerbseinkommen anknüpft und damit dem grundsätzlichen Charakter des Elterngeldes als einer Einkommensersatzleistung entspricht.

Der Ausschuss vermag die Eingabe daher nicht zu unterstützen. Deshalb empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt wurden.